



# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **kanal3 Regionalfernseh GmbH** (FN 379450s beim Landesgericht Leoben), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 01.07.2019, KOA 4.434/19-012, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „kanal3“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Programmgestaltung bzw. -dauer dahingehend genehmigt, dass das Programm der kanal3 Regionalfernseh GmbH zukünftig wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

„kanal3“ ist ein österreichisches 24-Stunden-Programm. Das Programm umfasst Berichte rund um Politik, Sport, Kultur, Kinomagazin, Wirtschaft und andere regionale Themen. Das Programm dauert ca. 60 Minuten. Nach der Sendung und zum Auffüllen, bis zum neuen Sendungsbeginn zur geraden Stunde, wird ein Infokanal ausgestrahlt. Der Sendungswechsel (wöchentliche Sendung) erfolgt jeweils donnerstags. Diese Programmrotation wird durch gelegentliche Übertragungen etwa von Konzerten oder Gemeinderatssitzungen unterbrochen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.11.2020 zeigte die Einschreiterin an, dass sie ihr Programm um weitere Programmelemente ab Mitte Dezember 2020 erweitern wolle.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Bestehende Programmzulassung

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.07.2019, KOA 4.434/19-012, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „kanal3“.

## 2.2. Geplante Änderungen

Die Einschreiterin plant, beginnend mit Mitte Dezember gelegentlich etwa Konzerte oder Gemeinderatssitzungen im Programm auszustrahlen und damit den 60-minütigen Rotationszyklus der Magazinsendung zu unterbrechen.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Einschreiterin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben der Einschreiterin in ihrem Antrag.

## 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen*

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die kanal3 Regionalfernseh GmbH angezeigt, dass künftig gelegentlich etwa Konzerte und Gemeinderatssitzungen im Programm übertragen werden sollen, wodurch der Magazincharakter des Programms samt 60-minütigem Rotationsprinzip durchbrochen und damit die Programmgestaltung und -dauer wesentlich geändert werden.

Ansonsten bleibt das Programm inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „kanal3“ nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.434/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Dezember 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)